

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Friedrichsthal

Herausgeber: Der Bürgermeister



8. Jahrgang (194)

Freitag, den 04. Dezember 2009

Nr. 49/2009



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Anlage I

zur Satzung des Entsorgungszweckverbands
Friedrichsthal über die Erhebung einer Abwassergebühr vom 15.12.2004

I. Schmutzwassergebühr § 5 (1)

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

2,73 €/cbm

II. Niederschlagswassergebühr § 5 (2)

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage beträgt

1,07 €/m²

III. Kleininleitergebühr § 5 (3)

Die Kleininleitergebühr gemäß § 4 (2) beträgt

1,20 €/cbm

IV. Gebühr für Hauskläranlagen und abflusslosen Klärgruben gemäß § 5 (4)

Die Gebühr beträgt je cbm des abgefahrenen Schlammes und Abwassers aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 5 Abs. 4

25,00 cbm

V. Behandlung der Wassermesseinrichtungen § 6 (4)

Die Gebühr für die jährliche Abrechnung der Wassermesseinrichtungen zum Nachweis der Wassermenge gemäß § 6 (4), die nicht in die Abwasseranlage gelangt, beträgt

7,00 €/Jahr

VI. Abnahme von Wassermesseinrichtungen § 6 (2)

Die Gebühr für die erstmalige bzw. wiederholte Abnahme der Wassermesseinrichtungen, die dem Nachweis der Absetzung von den Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr nach § 3 (1) Buchstabe a dienen, beträgt:

30,00 € pro Abnahme

Sonstige Kostenerstattungen gemäß Abwassersatzung:

VII. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen (§ 14 (1) Abwassersatzung des EZF)

Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den **tatsächlich entstandenen Kosten** ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitung geht der EU davon aus, dass Abwasserkanäle gem. § 2 Abs. 9 Abwassersatzung **als in der Straßenmitte** verlaufend gelten. (§ 14 Abs. (3) Abwassersatzung des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal).

VIII. Bearbeitung eines Antrags auf Kanalneuanschluss (§ 10 Abs. (2) Abwassersatzung des EZF)

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Kanalneuanschluss gemäß § 10 Abs. (2) der Abwassersatzung des EU einschließlich der Abnahme des Hausanschlusses auf dem Grundstück des Antragstellers beträgt die Verwaltungsgebühr

45,00 € pro Antrag

IX. Stundensätze des EZF

Die Abrechnung sonstiger verrechenbarer Verwaltungsleistungen erfolgt gemäß den folgenden Stundensätzen des EZF:

Ingenieur	60,00 €/Std.
Techniker	57,00 €/Std.
Handwerker	48,00 €/Std.
Handwerkerüberstunde	56,00 €/Std.
Hilfsarbeiter	42,00 €/Std.
Hilfsarbeiterüberstunde	47,00 €/Std.

Friedrichsthal, 26. November 2009

Der Verbandsvorsteher

R. Schultheis